

Ingenieurkammer Niedersachsen • Hohenzollernstraße 52 • 30161 Hannover  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

- per E-Mail: [jasha.uygungul@mw.niedersachsen.de](mailto:jasha.uygungul@mw.niedersachsen.de)

Hohenzollernstraße 52  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 3 97 89-0  
Telefax: (0511) 3 97 89-34

kammer@ingenieurkammer.de  
www.ingenieurkammer.de

Hannover, 18.08.2020

### Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung – Verbandsbeteiligung

Ihr Zeichen 21.2 – 32171/1000/2017

Ihr Schreiben vom 07.07.2020

Unser Zeichen: 2020.00066

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Uygungül,

für die Übersendung des oben genannten Entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem vorgelegten Entwurf zahlreiche Änderungen, die aufgrund der Umsetzung der europäischen Richtlinien und dem damit verbundenen Zeitdruck nicht mehr Eingang in die vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren gefunden haben, nunmehr aufgegriffen werden.

#### 1.

Die Definition der **Berufsaufgabe**, § 2 NInG -E- ist um wichtige Parameter ergänzt worden. Die Aufzählung in Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs gibt eine umfassende Beschreibung der Vielfältigkeit des Ingenieurberufs wieder und wird die Abgrenzung zu anderen Berufstätigkeiten erleichtern. Dies ist im Zusammenhang mit der Einschätzung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie den von der Deutschen Rentenversicherung zu prüfenden Fragestellungen besonders wichtig. Die Ergänzung in Abs. 2 bringt die Verantwortung des Berufsstandes gegenüber Auftraggebern und dem Gemeinwohl zum Ausdruck und sowie in zutreffender Weise, dass Ingenieurberuf im Sinne der klassischen Definition zu den freien Berufen gehört. Unabhängig von der steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Einordnung ist die eigenverantwortliche Ausübung unter Einsatz der eigenen Fachkenntnisse im Fachgesetz fixiert. Es wird die Komplexität der zu bewältigenden Aufgabe in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung wichtiger Belange des Gemeinwesens betont. Die Änderungen gehen auf Vorschläge des Berufsstandes zurück und sind zu begrüßen.

#### 2.

Die § 28 NInG -E- eingefügten Absätze geben der Ingenieurkammer die Möglichkeit, eine **Fortbildungssatzung** zu erlassen. Bereits jetzt ist die gesetzliche Verpflichtung für Kammermitglieder, sich fortzubilden, in § 40 NInG festgeschrieben. Zur einheitlichen Festlegung der Anforderungen fehlte die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Satzung, mit der der Ingenieurkammer die Überprüfung

über den anlassbezogenen Einzelfall hinaus ermöglicht wird. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist bereits in Vorbereitung, sodass eine zügige Umsetzung nach Inkrafttreten möglich sein wird. Bereits 2003 hat die Vertreterversammlung die „Leitlinien zur Ausübung der Berufspflichten“ beschlossen. Erst das Satzungsrecht aber gibt jedem Mitglied die Sicherheit, dass nach einheitlichen Maßstäben und Grundsätzen verfahren wird. Die Überprüfung der Fortbildung wird in der Fortbildungssatzung konkretisiert werden, ist aber nur ein Teil dieser Satzung. Es ist geplant, dass der Nachweis absolvierter Fortbildung als Qualitätsmerkmal von den Mitgliedern genutzt werden kann, um sich entsprechend im Geschäftsleben darzustellen. Die Möglichkeit der Werbung mit dem Qualitätssiegel Fortbildung soll in der Satzung vorgesehen werden. Über Inhalt, Maß und Umfang der Fortbildungssatzung wird die Vertreterversammlung diskutieren und dann beschließen. Das Vertrauen in jeden Einzelnen, die Berufspflichten einzuhalten, steht auf der einen Seite, das Anliegen des Berufsstandes in seiner Gesamtheit, Qualifikation zu stärken und Qualitätsstandards zu sichern, auf der anderen. Viele Kammern haben bereits ähnliche Regelungen geschaffen. Die Ingenieurkammer wird die dort gesammelten Erfahrungen bei der Abfassung der Satzung heranziehen. Die Vertreterversammlung wird letztlich entscheiden, wie streng oder wie moderat die Ausgestaltung von Mindestanforderungen, Anerkennungen und Handhabung sein wird. Die Entscheidungsfreiheit der Kammermitglieder ist durch die Mitwirkungsrechte in der Selbstverwaltung gesichert.

Die Schaffung von **Sachregistern** verschiedener Fachrichtungen des Ingenieurwesens wird es Behörden, Auftraggebern und Verbrauchern ermöglichen, sehr viel leichter spezialisierte Ingenieure zu finden. Zunächst ist geplant, für besonders sicherheitsrelevante Bereiche, wie Brandschutz, Geotechnik, Baustellenkoordination und Wiederkehrende Bauwerksprüfung, aber auch für Energieeffizienz entsprechende Register einzurichten. Die vorgesehene Regelung dient damit der Transparenz und dem Verbraucherschutz. Die Eintragung wird auf freiwilliger Basis erfolgen. Durch entsprechende Darstellung und Erläuterungen wird sichergestellt werden können, dass eine Verwechslung mit der öffentlichen Bestellung oder anderen Qualifikationen nicht erfolgt.

### 3.

Wir begrüßen auch, dass künftig in **§ 38 NIngG** -E- bei der Ingenieurkammer eine behördliche **Verbraucherschlichtungsstelle** eingerichtet werden kann, insbesondere da klärend zum Ausdruck kommt, dass diese bei Konflikten mit Kammermitgliedern sowie Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, angerufen werden kann.

Auch die Regelungen zur **Berufsgerichtsbarkeit, §§ 43 f NIngG**, sind zu begrüßen, da sie eine angemessene Kostenverteilung regeln. Die Vorsitzenden des Berufsgerichts und des Berufsgerichtshofs haben keine Einwände erhoben.

Die Regelung in § 32 Abs. 5 (Art. 2 Nr. 8 des Entwurfs) zu einem **gesetzlichen Forderungsübergang** auf die Versorgungseinrichtung greift einen Vorschlag der Ingenieurkammer auf. Wir regen allerdings an, das Wort „Lohnfortzahlung“ durch den auch in anderen Gesetzen verwendeten Begriff der „Entgeltfortzahlung“ zu ersetzen.

### 4.

**Hauptanliegen** der Ingenieurkammer ist es seit vielen Jahren, auf die Einbindung der in die Liste der **Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser** eingetragenen Personen in die obligatorische Kammermitgliedschaft hinzuwirken. Wir verweisen dazu auf die im Jahr 2018 verfasste Resolution „Qualitätssicherung noch stärker in der NBauO verankern – Aufsicht der Kammern über die

Bauvorlageberechtigung stärken –“, die von zahlreichen Architekten – und Ingenieurverbänden mit gezeichnet wurde. Mit der nun vorgeschlagenen Regelung im Gesetzesentwurf wird die **Gleichbehandlung** mit dem Architektengesetz und die Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern geschaffen. Der Erfolg der Qualitätssicherung über die Fortbildung setzt einen einheitlich homogenen Adressatenkreis voraus.

Beide Berufskammern und viele Ingenieurverbände stehen hinter dieser Änderung, die zur Qualitätssicherung und Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Staat hat eigene Aufgaben und hoheitliche Tätigkeit auf Private verlagert, an anderer Stelle aber keine Möglichkeiten der Prävention oder Sanktion geschaffen. Die derzeit bestehenden gesetzlichen Vorgaben, sich beruflich fortzubilden bzw. eine Haftpflichtversicherung (§ 62 Abs. 4 NBauO) vorzuhalten, können nur als Appell gewertet werden, der keinerlei Sanktionen bei Verstößen nach sich zieht. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten ist nicht Bestandteil des in § 80 NBauO festgehaltenen Ordnungswidrigkeitenkatalogs. Mangels Überwachung der Einhaltung können auch keine präventiven Maßnahmen ergriffen werden. Die Ingenieurkammer ist zudem nicht zuständige Stelle, die bei Problemen mit Nichtmitgliedern eingeschaltet wird, erfährt also in den seltensten Fällen von Verstößen

Eine Streichung aus der Entwurfsverfasserliste bei Unzuverlässigkeit ist nicht möglich bei Nichteinhaltung der Berufspflichten. An die Streichung wegen Unzuverlässigkeit sind sehr hohe Anforderungen stellen – nur mehrfache und schwerwiegende Verstöße rechtfertigen diese. Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass Berufspflichten nicht überwacht werden können, jedenfalls derzeit noch nicht konsequent und nicht flächendeckend. Außer Zweifel stehen dürfte, dass konsequente Fortbildung als ein entscheidender Faktor zur nachhaltigen Verbesserung der Qualifikationen und damit zur Qualitätssicherung beiträgt. Wie die letzten Jahre gezeigt haben, ist eine flächendeckende Überwachung der Fortbildungsverpflichtung erforderlich. Es kann nicht länger hingenommen werden, dass ein großer Teil der bauvorlageberechtigten Ingenieure - in Niedersachsen fast 1/3 - sich der Fortbildungsverpflichtung entziehen kann, sei es aus finanziellen Gründen oder mangels Einsicht. Gleiches gilt für die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Die Aufspaltung in Entwurfsverfasser, die sich der Überprüfung und damit jeder Sanktion entziehen können – und solche, die Kammermitglied sind und damit die Ernsthaftigkeit und ihre Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit unterstreichen, hat seit Jahren dazu geführt, dass eine „Zweiklassengesellschaft“ von bauvorlageberechtigten Ingenieuren entstanden ist. Diese Ungleichheit bauvorlageberechtigter Ingenieure muss beendet werden, damit nicht weiterhin eine Flucht aus der Verantwortung erfolgen kann. Weder die Fortbildungsverpflichtung noch die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung werden geprüft. Die bloße Listeneintragung führt nicht dazu, dass Bauämter oder Auftraggeber eine Aufsichtsstelle zur Verfügung gestellt bekommen, die Einhaltung überwachen kann. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass die Entwurfsverfasser durch die Einstufung des Bauvorhabens in die richtige Gebäudeklasse das gesamte Verfahren bestimmen (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren).

Eine Stärkung des Verbraucherschutzes sowie des Präventionsgedankens ist unerlässlich. Insgesamt wird damit auch dem Ziel der verbesserten Qualitätssicherung bei Entwurfsverfassern Rechnung getragen und eine Zersplitterung in eine Zwei-Klassen-Bauvorlageberechtigung verhindert. Der Staat sorgt so für die Gleichbehandlung der Entwurfsverfasser bei ihrer gefahrgeneigten verantwortungsvollen Tätigkeit und leistet somit die präventive Qualitätssicherung – dabei wählt er das mildeste und geeignetste Mittel.

Mit der vorgesehenen ergänzenden Regelung in **§ 19 NInngG -E-** wird vollzogen, was in elf anderen Bundesländern seit Jahren gesetzlich fixiert ist. Seit der Einführung der Liste bereitete es der Ingenieurkammer große Schwierigkeiten, Behörden, Verbrauchern und Auftraggebern, nicht zuletzt aber den eingetragenen Personen selbst, zu verdeutlichen, dass die Eintragung in eine Liste noch nicht die

Mitgliedschaft bedeutet. Es ist der Ingenieurkammer bei Beschwerden und Hinweisen nicht möglich, den Auftraggebern Schlichtungsgespräche anzubieten, oder Beschwerden anzunehmen - es sei denn, es liegt gleichzeitig eine Mitgliedschaft vor. Es hat sich aber gezeigt, dass gerade bei lediglich listeneingetragenen Personen der Beratungsaufwand sehr hoch ist, gerade in Bezug auf Auftraggeber. Dabei möchten wir noch einmal ausdrücklich betonen, dass es ausschließlich um die Person geht, die in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauwesen, also Bauingenieurinnen und Bauingenieure, geht – nicht etwa um sonstige Entwurfsverfasser, die in § 53 NBauO genannt sind. Die Diskussionen in einer breiten Öffentlichkeit haben gezeigt, dass beide Berufskammern geradezu aufgefordert sind, die Qualifizierung der Entwurfsverfasser voranzubringen, zuletzt im Bündnis für Bezahlbares Wohnen. Nur die verpflichtende Kammermitgliedschaft und die damit gegebenen Möglichkeiten der Überprüfungen der Einhaltung der Berufspflichten durch die berufsständische Selbstverwaltung stellen sicher, dass die Berufskammern diese Aufgabe auch wahrnehmen können.

Mit der Mitgliedschaft stehen dann den Bauingenieuren sowohl die zahlreichen Leistungen der Ingenieurkammer zur Verfügung als auch die Partizipation hinsichtlich der Rechte innerhalb der Selbstverwaltung. Die neue Regelung stärkt damit nicht nur die Auftraggeber, sondern auch den Einzelnen, der sich nunmehr auf die Berufspflichten und deren Einhaltung auch gegenüber seinem Auftraggeber stützen kann. Damit wird sichergestellt, dass der Bauvorlageberechtigte seiner Verantwortung vollumfänglich gerecht werden kann.

Verbraucher und Auftraggeber haben künftig die Möglichkeit, die Ingenieurkammer als Anlaufstelle für Beschwerden und Verbraucheranliegen zu nutzen, sie können Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung oder der neu geschaffenen Verbraucherschlichtungsstelle beantragen sowie die Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten. Statt einer Streichung aus der Liste kann das gesamte Instrumentarium der Aufsicht und gegebenenfalls von das berufsrechtlichen Verfahren ausgeschöpft werden, welches von Auflagen über die Rüge bis hin zur Zahlung einer Geldbuße gehen kann (§§ 40 ff NIngg) und somit geradezu ein milderes Mittel als eine Streichung darstellt. Mit dieser Maßnahme wird ein abgestuftes Regularium geschaffen, welches den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Die Umsetzung dieser Regelung wird einen entscheidenden Beitrag zum Rechtsfrieden leisten und ist angesichts der in der Entwurfsbegründung aufgeführten gestiegenen Verantwortung der bauvorlageberechtigten Bauingenieure konsequent. Auch das Bündnis für Bezahlbares Wohnen hat die bessere Qualifizierung der Entwurfsverfasser als ein zentrales Anliegen betont. Die Kammern werden die Angebote verbessern und die Fortbildungsverpflichtung in den Satzungsregelungen konkretisieren. Als adäquates und geeignetes Instrument der Qualitätssicherung ist geprüfte Fortbildung unumstritten – kann aber nur dann konsequent umgesetzt werden, wenn *alle* Personen, die in dem Bereich tätig sind, in die Verpflichtung einbezogen werden.

Insofern begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen, mit denen die notwendige Qualitätssicherung erreicht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung ganz maßgeblich gestärkt wird, insbesondere da über die Mitgliedschaft auch die Einhaltung der übrigen gesetzlich verankerten Berufspflichten überwacht werden kann.

## 5.

Ergänzend zu den bisherigen Anmerkungen des Gesetzes weisen wir auf einen Punkt hin, der sich vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise ergeben hat. Dies betrifft die **Sitzungen der Vertreterversammlung**. Derzeit ist es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die Sitzung der Vertreterversammlung als Videokonferenz durchzuführen. Sollte sich die Notwendigkeit noch einmal ergeben, dass aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der Ingenieurkammer liegen, die

Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung abgesagt werden muss, wäre ein Rückgriff auf eine entsprechende gesetzliche Regelung hilfreich. Dazu bedürfte es einer Ergänzung des § 35, in etwa wie folgt:

*Sitzungen der Organe finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Kann aus einem wichtigen Grund eine Sitzung unter persönlicher Anwesenheit nicht stattfinden, so kann diese unter Anwendung digitaler Medien durchgeführt werden. In diesem Fall genügt die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder für die Beschlussfassung.*

Dieses entspricht in etwa dem Vorschlag der Architektenkammer, mit der wir uns zu diesem Punkt abgestimmt haben.

## 6.

Abschließend wäre noch ein Punkt anzusprechen, der aus unserer Sicht noch nicht zufriedenstellend gelöst worden ist. Dies betrifft die vorgeschlagene Änderung in Art. 2, Nummer 5 betreffend **§ 27 Abs. 1 Nr. 9 neu NIngG E**. Darin wird bezüglich der Beratung zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine **neue Aufgabe** für die Ingenieurkammer eingefügt.

Unseres Erachtens werden im vorliegenden Gesetzesentwurf die Unterschiede zwischen dem Berufsstand der Architekten und dem der Ingenieure nicht angemessen berücksichtigt. So unterscheiden sich Aufgabenstellung und Struktur der beider Kammern in diesem Punkt entscheidend: Die Ingenieurkammer hat bereits 1995 – im Gegensatz zur Architektenkammer - ein eigenes Versorgungswerk eingerichtet und schon aus diesem Grund die Verpflichtung, im Rahmen der Kammermitgliedschaft oder der beantragten Kammermitgliedschaft zu Fragen im Zusammenhang mit der berufsständischen Versorgungseinrichtung und der damit verbundenen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und Stellung zu nehmen.

Aus unserer Sicht muss von einem gewollten gleichen Wortlaut in beiden Fachgesetzen aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Ein weiterer grundlegender Unterschied ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der Berufsstände in Hinblick auf die Regelungen zur Gesetzlichen Rentenversicherung, SGB VI. Der Berufsstand der Architekten bietet aufgrund der Pflichtmitgliedschaft aller in der Architektenliste eingetragenen Personen ein umfassendes Befreiungsrecht gegenüber der Deutschen Rentenversicherung *auch für die im Angestelltenverhältnis tätigen Architekten*.

Ganz anders ist demgegenüber die Ausgangslage beim Berufsstand der Ingenieure. Nicht nur, dass mangels Zulassung durch eine Kammer die Berufsbezeichnung Ingenieur von jeder Person geführt werden kann, die sich hierfür ausgebildet fühlt – ein Einschreiten ist der Ingenieurkammer nur im konkreten Einzelfall bei Anzeige im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich. Es besteht keine einheitliche und feststehende Definition „des Ingenieurs“ bei der Gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu kommt, dass ein Befreiungsrecht für Angestellte Ingenieure regelmäßig nicht (mehr seit 1996) gegeben ist, einziger Ausnahmefall ist die Tätigkeit als Leitender Angestellter mit dem Status Beratender Ingenieur. Dies führt zu verschiedenen Auslegungs- und Interpretationsmöglichkeiten und damit zu Rechtsunsicherheiten. Rechtsstreitigkeiten bestehen bereits jetzt in den Fällen der Fortgeltung von Befreiungsbescheiden im Falle eines Arbeitgeberwechsels. Wir befürchten, dass dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer hier eine Beratungspflicht zum Befreiungsrecht der Deutschen Rentenversicherung mit einem entsprechenden Haftungsrisiko auferlegt wird. Dies halten wir nicht für sachgerecht. Nicht die Ingenieurkammer, sondern die Deutsche Rentenversicherung ist Herrin des Befreiungsverfahrens (vgl. § 6 Abs. 3 SGB VI). Nur die Deutsche Rentenversicherung ist deshalb befugt, rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen. Wir halten die vorgesehene Regelung nicht nur für überflüssig, da bereits nach geltendem Recht

die Beratungspflichten über die Einrichtung des Versorgungswerkes gegeben sind, sondern darüber hinaus für die Ingenieurkammer und das Versorgungswerk für risikobehaftet.

Bedenken ergeben sich außerdem insoweit, als nach dem jetzigen Entwurf *alle* Absolventen von Ingenieurstudienfächern auch außerhalb der Mitgliedschaft zum Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und zu beraten sind. Ein so weit gehender Zuständigkeitsbereich ist für die Ingenieurkammer derzeit noch systemfremd. Der Vollzug dieser Aufgabe ließe sich auch nur dann bewerkstelligen, wenn er mit einem gesetzlich verankerten Auskunftsanspruch gegenüber allen, auch außerhalb Niedersachsens liegenden, Hochschulen einhergeht. Daher bitten wir darum, diese Regelung zu streichen.

Im Übrigen ist der jetzt vorgelegte Entwurf nur zu begrüßen.

Für Rücksprachen und weitere Diskussionen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Jens Leuckel*

*Hauptgeschäftsführer*



Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover  
Tel.: +49 511 39789-15  
Fax: +49 511 39789-34

*Schneller informiert:*

*Immer auf dem neuesten Stand - Abonnieren Sie unseren kostenlosen [Newsletter](#)*

*Experten für Ihre technische Aufgabe - finden Sie in unserer [Ingenieursuche](#)*

*Wissensvorsprung aufrechterhalten - [Fortbildungsangebot](#)*

*Sicherheit in der Zukunft bieten - unser [Versorgungswerk](#)*

[Datenschutzhinweise](#)